

Andreas Singer Thorwart und Kanzleidiener im Schloss Vaduz berichtet, dass er und sein Sohn, derzeit Trommler in der Schlossgarde, zusammen jährlich 90 Gulden verdienen. Diese Gage wurde ihnen vom neuen Verwalter Bründl gekürzt. Daber bittet er, wiederum sein altes Salär zusätzlich der gekürzten Geldmittel zu erhalten. Ausf. o. O., o. D. [ca. 1723 Januar 1], AT-HAL, H 2613, unfol.

[7] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landesfürst und herr, herr etc.¹

Euer hochfürstlichen durchleucht geruehen gnädigst, deroselben fueßfällig hinterbringen zue dörffen, wellicher gestalten von weyland dero herren vattern, mildtseelister gedächtnus, mir die höchste gnad zwar widerfahren, daß ich zue einem thorwarth dero allhiesigen schloss Hohenlichtenstein² gnädigst auf- und angenommen und mir auch nach mehreren außweiß mitgehender anlaag ein und anderes vor eine ordentliche bestallung außgeworffen und gnädigst vergünstiget worden.

Nachdemahlen aber mit sothanner gnädigster verwilligter besoldung in disem so theuren landt ohnmöglich subsistieren können, und dahero meine nothurfft bey der erstens allhier angewessten landtsfürstlichen commission als gewessten herren hoffrath von Harpprecht³ gezimmend vorgetragen und umb eine mehrere zuelaag gehorsambst gebetten, hatte derselbe in mehrer betrachtung meines grossen nothstandts [2] mittel gesuecht zue treffen und damit die verfüegung dahin gemacht, daß ich neben dem thorwarthdienst auch als canzleydiener den dienst verrichten, mein sohn aber unter der projectierte gewessten schlossgarde compagnie trommell schlagen hette abgeben sollen. Zue wellichem endte dann unnß beeden, alß erstlichen mir weegen des cantzleydienst 9 fl.⁴, dann weegen tambour- und thorwarthdienst 80 fl., mithin zuesammen 90 fl. ausgeworffen worden. Nachdemahlen aber ersagter mein sohn zue einem tambour sich niemahlen einverstehen, sondern und zue bezeugung seiner unterthänigsten devotion sich ehender alß ein grenadierer unter dero allhieigen reichscontingent anwerben lassen wollen, hat dero abkommne verwalter Bründl⁵ alles meines remonstierens ohngeachtet mir nit einmahl mehr meine alt gnädigst verwilliget gewesste besoldung abfolgen lassen wollen. Und allein ertheithe 9 fl. mit dem bedeithen mir zuekommen lassen, daß mich mein sohn aus seiner grenadier-gage zuegleich zue erhalten, und nachdeme aber solliche vor ihne selbsten kaum zuelänglich seyn wollen, so ist darmit in dem effect erfolgt, das statt einer mehreren addition, so obiger gestalten nach von herren von Harpprecht mir beygelegt werden wollen, er, Bründl, mir noch ein weith wenigens zuekommen lassen, alß vermög der ersteren besoldung mir gebühret hette, gestalten und weiten theills aus armueth die gnädigst verwilligte kueche nit kauffen können, anderen theils aber die füetherung vor gnädigst herrschaftlichen viech selbsten erkauffet werden müessen, und dahero den verwilligten nutzen von der kueche, wie auch von dem gnädigst verwilligten [3] antheill des sogenannten hundtsgarthens auch nit haben können, so hab ich dise zeith hero ein solliches nothürfftiges leben führen müessen, welich es schier nit zue beschreiben weiß. Und weilen dessen ohnerachteten meinen dienst iedanoch, wie von allhieigen löblichen Oberamt⁶ allenfahls würdet attestiert werden können,

¹ *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² *Schloss Vaduz.*

³ *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.*

⁴ *fl.: Gulden (Florin).*

⁵ *Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: HLFL 1, S. 113.*

⁶ *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.*

fleisig und in so vihl meine kräfte mir zuegelassen beständig und ohne klag abgewarhet, auch noch weithers nach allen meinen kräfte mich gebrauchen zue lassen iederzeith beraith bin.

Alß gelangt ahn euer hochfürstlichen gnaden mein unntherthänigstes fuessfälliges bitten, die geruehen gnädigst mir nit allein ein zuelängliche besoldung nach ausweiß der anlaag gnädigst anschaffen zue lassen, sondern auch weegen biß dahin durch 16 monath nit genossener besoldung ohngefehr per 62 fl. und derentwegen erlittenen sehr grossen nothstands, alß da imitels daß bey meinen jungen jahren ersparhten beystreckhen und einbuessen muessen eine andere ergetzlichkeit an getreydt und schmaltz im hochfürstlichen gnaden zuekommen zue lassen in unterthänigster anhoffnung gnädigster gewehr ich ohnermanglen werde, den allerhöchsten umb euer hochfürstlichen durchlaucht langwürige beglückhte regierung und all fürstliches hohes wohlweußen, neben denen meinigen beständig anzuerueffen, zue all hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich anbey in tüeffesten respect erlassend.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Unterthänigst, getreu

gehorsambster

Andreaß Singer

[4] [Beilage]

Extract gnädigster general instruction cap. 111 § VI.

Der schlossthorwarth aber in ansehung er ein alter außgearbeiteter dienser soll gleichwohlen die besoldung alß wie ein jäger, nemblich 20 fl. an gelt, 20 viertel halb glatt und halb rauche frucht, und 24 viertel most, iedoch dergestalt genüessen, das er seinen sohn bey sich behalten und also seinen dienst mit ihme gemeinsamblich versechen, die uhren fleisig richten, die glockhen zue gewöhnlicher zeith leithen, bey vorfallenden geschäfte auf die arbeither guete speition haben und der sohn, wann eine schlossgarde aufgerichtet werden würdt, darbey die tambour stelle, umbsonst vertreten solle. Alldieweilen aber iedoch er, thorwarth, ohne eine kuehe auf dem schloß schwehrlich würdt subsistieren können, so solle ihme, so er will, eine auf unserem fuetter erhalten, dargegen aber sollichenfahls zehen gulden an seiner besoldung abgezogen werden.

§ VII die nothurfft an brennholtz.

§ VIII einen theill an dem sogenannten hundtsgarthen.

[5] [Adresse]

Dem durchleichtigsten fürsten und herren, herren Johann Adam des Heyligen Römischen Reichs⁷ fürsten und regierern des haußes Liechtenstein, in Schlesien zue Troppau und Jägerndorff hertzogen, graffen zue Rittberg, ritter des Goldtenen Flusses, grand d'Espagne der ersteren class⁸ etc., der römisch kayserlich und königlich catholischen mayestät würckhlichen cammerern etc., meinem gnädigsten landesfürsten und herrn, herren.

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁸ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.